

Mitteilung an den Grossen Gemeinderat

GGR-Geschäft 16.05.3 16-8

Stadtratsbeschluss vom 5. Oktober 2016

Erklärung

Der Stadtrat ist bereit, das Postulat "Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes" entgegenzunehmen (zuständig im Stadtrat Sozialvorstand Remo Vogel).

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Rolf Luginbühl (Freie Liste Wetzikon) und drei Mitunterzeichnenden ist an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 29. August 2016 begründet worden.

Zweckmässige Organisation des Ärztlichen Notfalldienstes

Der Stadtrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon den gesetzlichen Auftrag den Ärztlichen Notfalldienst zu organisieren, ab dem 1.1.2017 noch erfüllen kann. Dabei ist das Angebot der AGZ Support AG sowie alternativ Kooperationen zu prüfen.

Rechtliche Situation

*Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufsgesetz, MedBG) Art.40:
Personen, die einen universitären Medizinalberuf selbstständig ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:*

Sie leisten in dringenden Fällen Beistand und wirken nach Massgabe der kantonalen Vorschriften in Notfalldiensten mit.

810.1 Gesundheitsgesetz (GesG) [ZH]

§ 17. 1Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker sind verpflichtet, Notfalldienst und in dringenden Fällen Beistand zu leisten.

§ 17. 2 Der Kanton und die Gemeinden sorgen für eine zweckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Bei Organisationen privater Berufsverbände können sie die Mitwirkung für Nichtmitglieder verbindlich erklären.

Begründung

Überalterung der Hausärzte, rückläufige Selbstständigkeit, vermehrte Spezialisierung und Veränderungen von Work life balance & gender führen dazu, dass immer weniger Hausärzte den Notfalldienst abdecken müssen. In Wetzikon konnten diese Ausfälle bisher durch die Unterstützung der SOS Ärzte kompensiert werden. In der Nacht konnte der Notfalldienst kostenlos an die SOS Ärzte abgegeben werden.

Die SOS Ärzte künden nun auf den 31.12.2016 den Vertrag und der nächtliche Notfalldienst geht wieder an die Hausärzte zurück

Die Organisation des Notfalldienstes hat bisher die Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich (AGZ) übernommen und sie auf die 38 Dienstkreise im Kanton aufgeteilt. Mit der absehbaren Kündigung der SOS Ärzte hat die AGZ zur Organisation des Notfalldienstes die AGZ Support AG gegründet, um den Notfalldienst neu zu organisieren. Die AGZ Support AG plant nun ein Notfalldienst Konzept, welches den Notfalldienst über eine gemeinsame Telefonnummer für den ganzen Kanton organisiert und die ärztlichen Leistungen in der Nacht durch SOS Ärzte erbringt. Dieses Projekt befindet sich bereits in der Pilotphase. Um weiterhin an diesem Projekt teilnehmen zu können, müssen ab dem 1.1.2017 neue Verträge mit der SOS-Ärzteorganisation ausgehandelt werden.

Es gilt nun durch den Stadtrat zu prüfen, ob die Stadt Wetzikon ab dem 1.1.2017 im Rahmen dieses Pilotprojektes den nächtlichen Notfalldienst kostenpflichtig durch die SOS Ärzte abdecken möchte oder die zweckmässige Organisation des ärztlichen Notfalldienstes selbstständig anders regelt.

Ein gut organisierter Notfalldienst, welcher die Hausärzte von den belastenden nächtlichen Notfalldiensten entlastet ist wichtig für die zukünftige hausärztliche Versorgung von Wetzikon. Wird der Nachtdienst ersatzlos wieder an die noch dienstpflichtigen Hausärzte übertragen besteht die Möglichkeit das Hausärzte in die Stadt Zürich abwandern wo die Dienste auf mehr Ärzte verteilt werden oder sie wechseln in Gemeinden mit organisiertem Notfalldienst.

In Wetzikon verbleibende Hausärzte haben die Möglichkeit ihre Praxis in eine AG umzuwandeln und sind dann als Angestellte vom Notfalldienst nach Med BG Art. 40 befreit oder können dem Arbeitsgesetz unterstehend im Rahmen einer 50-Stunden- Woche den Notfalldienst nicht mehr abdecken. Spätestens aber bei der Nachfolgersuche wird sich eine nicht befriedigende Notfalllösung negativ auswirken und frei werdende Praxen können kaum mehr besetzt werden.

Eine nicht mehr gewährleistete medizinische Grundversorgung wird sich negativ auf den Standort Wetzikon auswirken und die Reduktion der Anzahl selbstständiger Hausarztpraxen führt auch zu einem Steuerausfall.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GeschO GGR) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 2 GeschO GGR teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrates

Gemäss § 17 Abs. 1 und 2 des Gesundheitsgesetzes sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, Notfalldienst zu leisten und die Gemeinden sorgen zusammen mit dem Kanton für eine weckmässige Organisation der Notfalldienste, wo solche nicht bestehen. Die Ärzteschaft der Stadt Wetzikon hat sich zur Sicherstellung des ärztlichen Notfalldienstes zusammen mit den Ärztinnen und Ärzten der Gemeinden Bäretswil, Hinwil und Seegräben zu einem ärztlichen Notfalldienstkreis zusammengeschlossen, welcher den Notfalldienst seit vielen Jahren sicherstellt. Die Organisation wird durch die Hausärztinnen und Hausärzte getragen, welche selbständig einen 24-Stunden Notfalldienst während 365 Tagen im Jahr koordinieren, wobei zur Abdeckung des Notfalldienstes während der Nacht mit der Organisation der SOS-Ärzte eine Vereinbarung abgeschlossen wurde.

In den letzten Jahren wurde es gemäss Aussagen der Ärztesvereins Wetzikon aus diversen Gründen immer schwieriger, genügend Ärztinnen und Ärzte zur Sicherstellung des Notfalldienstes zu finden. Erschwerend kommt nun noch dazu, dass die Vereinbarung zur Sicherstellung des Nachnotfalldienstes durch die SOS-Ärzten per Ende 2016 gekündigt wurde.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass bis Ende 2016 – zusammen mit der in erster Linie zuständigen Ärzteschaft – eine Lösung ab 1. Januar 2017 gefunden werden muss. Die Gespräche und Verhandlungen werden bereits seit einiger Zeit geführt und es werden verschiedene Möglichkeiten geprüft.

Im Auftrag der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich bietet die neu ins Leben gerufene AZG-Support AG als Ersatz für den bisherigen ärztlichen Notfalldienst geeignete, aber kostenpflichtige Dienstleistungen an. Die Kosten dafür wären allerdings sehr hoch (im Rahmen von 10 Franken pro Einwohner/in und Jahr). Als weitere Möglichkeit wird der Aufbau einer Notfallpraxis am GZO-Spital diskutiert.

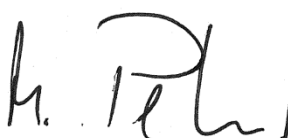
Bei den diskutierten Möglichkeiten ist derzeit noch nicht klar, wer die entstehenden Kosten zu tragen hätte. Ein im Auftrag des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich erstelltes Rechtsgutachten kommt zum Schluss, dass die primäre Verantwortung für die Organisation des Notfalldienstes bei den Ärztinnen und Ärzten bzw. deren Verbänden und stellvertretend bei den dafür gebildeten Notfalldienstregionen liegt. Damit liegen die finanziellen Folgen einer Neuorganisation auch primär bei diesen. Für die Gemeinden besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Finanzierung der Folgekosten einer Neuorganisation des ärztlichen Notfalldienstes. Eine Stellungnahme der Gesundheitsdirektion zur aktuell schwierigen Situation für viele Gemeinden im Kanton und entsprechende Empfehlungen zum weiteren Vorgehen liegen zurzeit noch nicht vor, werden aber allgemein erwartet.

Der Stadtrat prüft derzeit zusammen mit den Wetziker Ärztinnen und Ärzten verschiedene Möglichkeiten, um ab 1. Januar 2017 die Notfallversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Er ist bereit, das Postulat entgegen zu nehmen.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

versandt am: 07.10.2016